

DSLVL · Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 · 10117 Berlin

Verteiler:

Erweitertes Präsidium
Gesamtvorstand
Fachausschuss Luftfrachtspeidition
Kommission Zoll-, Außenwirtschafts-
und Umsatzsteuerrecht
Landesverbände

Rundschreiben

Nummer	013/2024/a
Bezug	DSLVL-RS 05/2024/a vom 5. Januar 2024
Autor	Jutta Knell
Telefon-Durchwahl	+49 30 4050228-30
Telefax-Durchwahl	+49 30 4050228-88
E-Mail	JKnell@ dslvl.spediteure.de
Anlagen	1
Datum	30. Januar 2024

CBAM - Europäisches CO₂-Grenzausgleichssystem startet mit technischen Störungen

Aufgrund technischer Störungen in mehreren EU-Zollsystemen, unter anderem im ICS2-System und CBAM-Übergangsregister ist die rechtzeitige Abgabe des CBAM-Berichts für das vierte Quartal 2023 nicht allen Unternehmen möglich. Daher hat die EU-Kommission die Abgabefrist um 30 Tage verlängert. Die ersten drei CBAM-Berichte können bis zum 31. Juli 2024 geändert und korrigiert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 31. Januar 2024 sollten Unternehmen den ersten CBAM-Bericht für das vierte Quartal 2023 abgeben. Die CBAM-Berichte müssen im CBAM-Übergangsregister der Europäischen Kommission eingereicht werden, das über das CBAM-Portal für Unternehmer zugänglich ist. Das Zugangsmanagement erfolgt in Deutschland über das [Zoll-Portal](#).

Die Generaldirektion TAXUD der EU-Kommission hat am 29. Januar 2024 [auf ihrer Website](#) mitgeteilt, dass mehrere EU-Zollsysteme, unter anderem das ICS2-System und das CBAM-Übergangsregister von technischen Störungen betroffen sind. CBAM-Anmeldern, die ihren vierteljährlichen CBAM-Bericht nicht abgeben konnten, wird ab dem 1. Februar 2024 im Übergangsregister eine neue Funktion zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglicht, „verzögerte Einreichungen zu beantragen“, wobei weitere 30 Tage für die Übermittlung ihres CBAM-Berichts vorgesehen sind. Die ersten drei CBAM-Berichte können bis zum 31. Juli 2024 geändert und korrigiert werden.

Gemäß den Leitlinien für die nationalen zuständigen Behörden werden keine Sanktionen gegen Anmelder verhängt, die Schwierigkeiten bei der Vorlage ihres ersten CBAM-Berichts hatten. Eine verspätete Übermittlung eines CBAM-Berichts aufgrund von Systemfehlern würde per definitionem als gerechtfertigt angesehen, solange die Übermittlung unverzüglich erfolgt, sobald die technischen Fehler beseitigt sind. In jedem Fall werden keine Sanktionen verhängt, bevor ein Korrekturverfahren eröffnet wurde, was es den CBAM-Anmeldern ermöglicht, Begründungen vorzulegen und mögliche Ungenauigkeiten in ihrem CBAM-Bericht zu korrigieren.

Weitere Informationen des DSLVB Bundesverband Spedition und Logistik zu CBAM, insbesondere zu den Haftungsrisiken eines indirekten Zollvertreters, sind in dem als Anlage beigefügten Rundschreiben enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

DSLVB Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Jutta Knell

Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin
Leiterin Zoll-, Außenwirtschafts- und Umsatzsteuerrecht